

Satzung über die teilweise Aufhebung von Abwasserbeitragsbescheiden und Rückzahlung erhobener Abwasserbeiträge (Rückzahlungssatzung - RzS) vom 12.06.2019

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. V. m. § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ (im Folgenden: Zweckverband) am 12.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze der Erstattung

§ 1 Gegenstand der Erstattung

- (1) Diese Satzung gilt für alle vom Zweckverband auf Grundlage einer der Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes vom 27. Juni 1994, 27. März 2000 und 16. Dezember 2014 erhobenen und kassenwirksam gewordenen Beiträge für die angemessene Ausstattung der Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes. Diese Beiträge werden jeweils auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.
- (2) Die Erstattung und Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines Erstattungsbescheides (Leistungsbescheid).

§ 2 Höhe des Erstattungsanspruches

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des durch Beitragsbescheid festgesetzten Betrages, dessen Berechnung ein Beitragssatz von mehr als 2,00 € (entspricht: 3,91 DM) je Quadratmeter Nutzungsfläche zugrunde gelegt wurde, und den der Zweckverband zur Tilgung des Abwasserbeitrages erhalten hat. Zahlungen von Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsanspruches findet nicht statt.

§ 3 Anspruchsberechtigter

- (1) Anspruchsberechtigter für die Erstattung ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des veranlagten Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anspruchsberechtigte; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.

§ 4 Entstehung des Zahlungsanspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Zahlung des Erstattungsbetrages entsteht im Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Leistungsbescheids.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheids fällig.

Abschnitt 2 Verwaltungsverfahren

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) Wurde ein Beitragsbescheid auf Grundlage einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen erlassen und hat der Zweckverband den festgesetzten Betrag teilweise oder ganz erhalten, ist auf schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten ein Beitragsrückzahlungsverfahren entsprechend dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Der Antrag auf Erstattung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 02782 Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, zu stellen. Der Antrag soll alle Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Anspruchsberechtigten nach § 3 RzS erforderlich sind. Ein entsprechender Vordruck hierzu wird auf Anforderung ausgehändigt.
- (3) Anspruchsberechtigte im Sinne des § 3 RzS sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der Zweckverband ist berechtigt, sich die Angaben in geeigneter Form nachweisen zu lassen.
- (4) Anträge sind spätestens bis zum 30.06.2022 zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist findet nicht statt.

§ 6 Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist der in § 3 RzS genannte Personenkreis.

§ 7 Feststellungsverfahren

- (1) Liegen bezüglich eines Erstattungsanspruches Anträge mehrerer möglicher Anspruchsberechtigter im Sinne des § 3 RzS vor, ermittelt der Zweckverband im Rahmen eines selbstständigen Feststellungsverfahrens den entsprechenden Anspruchsberechtigten. Vor Erlass eines Feststellungsbescheids soll im Rahmen einer Anhörung eine Einigung mit den Antragstellern erzielt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage. Gleiches gilt, sofern Unklarheit über die Eigenschaft des Antragstellers als Anspruchsberechtigter besteht.
- (2) Der Feststellungsbescheid ist allen Antragstellern bekannt zu geben. Wird der Feststellungsbescheid mit Widerspruch angefochten, wird das Beitragsrückzahlungsverfahren bis zur abschließenden Entscheidung über die Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgesetzt.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Beitragsbescheid, der auf Grundlage einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen erlassen wurde, wird mit In-Kraft-Treten dieser Satzung in Höhe des Erstattungsbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 RzS nicht mehr vollstreckt.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung erlöschen die auf Grundlage eines Beitragsbescheids nach einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen entstandenen offenen Forderungen des Zweckverbandes in Höhe des Erstattungsbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 RzS; dies gilt nicht für Nebenforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 RzS, soweit sie bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung entstanden sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Rückzahlungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 12.06.2019

Berndt
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, den 12.06. 2019

Berndt
Verbandsvorsitzende

Tag der **öffentlichen Bekanntmachung** im LK Journal, Ausgabe 133/Z:
Tag des **In-Kraft-Tretens**:

13.12.2019
14.12.2019